

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-20000

Telefax +49 351 564-20007

poststelle@

smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/927

Thema: Sächsische Wolfsmanagementverordnung

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Z-1050/5/85

Dresden, *03.02.2020*

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Anfang Dezember 2019 wurde Medieninformationen zufolge im Landkreis Bautzen bei einem Verkehrsunfall in Laußnitz ein Wolf tödlich verletzt. Im Regelfall wird beim Auffinden eines toten Wolfes aufgrund seines besonderen Schutzstatus eine Untersuchung eines anerkannten Institutes für Wildtierforschung bzw. Wolfsmonitoring vorgenommen, um Klarheit über die Todesumstände zu gewinnen. Unabhängig vom konkreten Vorfall kann gemäß Sächsischer Wolfsmanagementverordnung (SächsWolfMVO) § 11 Satz 1 und 2 ein verletzter Wolf auch durch einen Jagd ausübungs berechtigten entnommen werden, „wenn ein Wolf (bei Wildunfällen) so schwer verletzt oder erkrankt aufgefunden wird, dass er (...) erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welches/welche anerkannte/n Wildtierforschungs- bzw. Wolfsmonitoringinstitut/e ist/sind mit der Untersuchung des Kadavers beim o.g. Verkehrsunfall beauftragt worden?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 in Drs.-Nr.: 6/13854 verwiesen. Zwischenzeitlich hat es in der Verfahrensweise keine Änderungen gegeben.

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft

Wilhelm-Buck-Str. 2

01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:

Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



Frage 2: Zu welchem Ergebnis ist/sind die anerkannte/n Wildtierforschungs- bzw. Wolfsmonitoringinstitut/e in ihrem/n Gutachten hinsichtlich der Todesursache bzw. sonstiger, nicht vom Verkehrsunfall herrührender Verletzungen oder Erkrankungen des Wolfes gekommen?

Laut Befund des Leibniz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) litt das Tier aufgrund des Unfalls an einem starken Lungenödem, an dem es auch starb. Neben dem Lungenödem wurde eine Verletzung im Halsbereich des Wolfes festgestellt, die durch einen Schuss des Jagdausübungsberechtigten auf Grundlage von § 11 Abs. 1 SächsWolfMVO verursacht wurde. Andere Verletzungen oder Krankheiten konnten nicht festgestellt werden.

Frage 3: Welche Schlussfolgerungen ergeben sich bisher aus der Anwenderpraxis der SächsWolfMVO allgemein und/oder ggf. aus dem/n unter 2. erfragten Gutachten für die SächsWolfMVO u.a. hinsichtlich der Qualifizierung von Jagdausübungsberechtigten?

Die Sächsische Wolfsmanagementverordnung (SächsWolfMVO) ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten. Aus der bisherigen Anwenderpraxis heraus lässt sich einschätzen, dass die Konzentration des Sächsischen Wolfsmanagements beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) der richtige Schritt war. Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Begleituntersuchungen und Nutztierrißbegutachtung konnten in den neuen Strukturen integriert werden. Auch im Zusammenhang mit auffälligen Wölfen hat sich die SächsWolfMVO bewährt, wie Beispiele von durch Straßenverkehr verletzter Wölfe oder auch der Wolf, der zwischen Weihnachten und Silvester in der Görlitzer Innenstadt in den Keller eines Hauses eindrang, zeigen. Das Ziel, auffällige Wölfe schnell zu erkennen, die Situation vor Ort abzuklären und die Tiere wenn nötig der Natur zu entnehmen, einer Untersuchung zuzuführen und dann über den weiteren Werdegang zu entscheiden, konnte umgesetzt werden. Da Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich über die benötigten Fachkenntnisse im Rahmen eines möglichen Tätigwerdens nach SächsWolfMVO verfügen, sind derzeit keine spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen für diese Gruppe vorgesehen.

Frage 4: Wie häufig wurden seit Inkrafttreten der SächsWolfMVO in Sachsen verletzte Wölfe nach Wildunfällen von einem Jagdausübungsberechtigten ohne Hinzuziehung eines Veterinärs mit der Begründung getötet, dass die Verletzungen des Tieres unweigerlich zu seinem Tode führen?

Seit der Feststellung des ersten territorialen Wolfes im Freistaat Sachsen im Jahr 1996 wurde bis zum 20. Januar 2020 im Freistaat Sachsen nur einmal - im Dezember 2019 - ein Wolf von einem Jagdausübungsberechtigten zur Vermeidung weiteren Leidens ohne Hinzuziehung eines Tierarztes getötet.

Frage 5: Wie begründet die Staatsregierung die Ausweitung der Ausnahmeregelung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Jagdausübungsberechtigte in der SächsWolfMVO, obwohl der Bundesgesetzgeber ausdrücklich im Falle von besonders geschützten, nicht jagdbaren Tieren auf die tiermedizinische Kompetenz von ausgebildeten Veterinären abstellt?

Die Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten sind auf einen speziellen Fall beschränkt, auf das Töten eines Wolfes nach einem Verkehrsunfall. Schätzt der Jagdausübungsberechtigte ein, dass das Tier nicht lebensfähig ist und in absehbarer Zeit versterben wird, kann er zur Vermeidung weiteren Leidens das Tier töten. Jagdrechtliche Regelungen verpflichten den Jagdausübungsberechtigten dies zur Vermeidung vermeidbarer Schmerzen und Leid auch bei anderen Wildarten zu tun.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther